

## Aufnahmekriterien neue Vereine

Gemäss Art. 4 der Statuten können *"Vereine mit Sitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein, deren Zweck mit den Zielen der SSA vereinbar sind, die Mitgliedschaft erlangen"*.

Die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft bei der SSA werden hiermit konkretisiert.

Unter *"Vereine ..., deren Zweck mit den Zielen der SSA vereinbar sind"* versteht der Verband, dass lediglich "nachhaltige" Vereine in den Verband aufgenommen werden. Sofern folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind, werden Vereine in den Verband aufgenommen:

1. Zweck: Der Sinn und Zweck des Vereins ist sinngemäss der "Gemeinnützigen Förderung des Skateboardsports" gewidmet.
2. Vereinsleben: die Vereine weisen eine gewisse Struktur auf. Sie pflegen das Vereinsleben, gemeinsame Aktivitäten.
3. Die Vereine weisen eine Mindestanzahl von Mitgliedern vor. Als Richtgrösse müssen die Vereine mindestens zehn Aktivmitglieder aufweisen. Im Einzelfall kann diese Richtgrösse unterschritten werden.
4. Die Vereine richten jährlich eine Meisterschaft aus.
5. Die Vereine bekennen sich zu den WADA und Ethik Richtlinien.

Verfahren (Art. 4 Abs. 2):

Dem schriftlichen Aufnahmegesuch sind die aktuell gültigen Statuten, die Namensliste des Vorstandes, der Revisoren sowie sämtlicher Aktivmitglieder sowie das Gründungs- bzw. letzte Protokoll der Generalversammlung beizulegen. Der Gesuchsteller erhält innert zehn Tagen eine Bestätigung über den Eingang des Gesuchs. Sofern das Gesuch vollständig ist und der Verein den oben beschriebenen Kriterien entspricht, teilt der Vorstand allen bestehenden Mitgliedsvereinen der SSA das Aufnahmegesuch innert 20 Tagen seit Eingang der fehlenden Unterlagen bzw. seit Eingang des vollständigen Gesuchs schriftlich mit. Bei unvollständigen Gesuchen wird dem Antragsteller Gelegenheit gegeben, das Gesuch zu vervollständigen.

keep pushing!

Swiss Skateboard Association

Der Vorstand